

- entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Familienrechts-, Kindschafts- und Entmündigungssachen mitzuwirken.“
3. Der § 4 wird aufgehoben.
4. Der § 5 erhält folgende Fassung:
- »§ 5
- (1) Die Staatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt geleitet.
- (2) Der Generalstaatsanwalt wird auf Vorschlag des Ministers der Justiz vom Präsidenten der Republik ernannt.
- (3) Die Stellvertreter des Generalstaatsanwalts werden vom Minister der Justiz ernannt.
- (4) Die Dienstaufsicht gegenüber dem Generalstaatsanwalt obliegt dem Minister der Justiz.“
5. Der 6 Abs. 2 wird aufgehoben.
6. Die §§ 7 und 9 werden aufgehoben.
7. Der § 10 erhält folgende Fassung:
- »§ 10
- (1) Die Militärstaatsanwälte nehmen ausschließlich die sich aus den internationalen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Aufgaben wahr.
- (2) Der Militäroberstaatsanwalt ist ein Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes.
- (3) Den Militärstaatsanwälten sind Untersuchungsführer beigeordnet. Sie sind den Untersuchungsorganen gleichgestellt.“
8. Der § 11 wird aufgehoben.
9. Der § 12 erhält folgende Fassung:
- »§ 12
- Der Generalstaatsanwalt führt die einheitliche Kriminalstatistik und bestimmt die Grundsätze für die statistische Erfassung.“
10. Der § 14 erhält folgende Fassung:
- »§ 14
- Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren in Strafsachen. Sie übt die Aufsicht über die Ermittlungen der Untersuchungsorgane und den Vollzug der Untersuchungshaft aus.“
11. Im § 15 werden die beiden letzten Stabsstriche ersatzlos gestrichen.
12. Im § 16 Abs. 1, 2. Stabsstrich, werden die Worte „... sowie dessen Arbeitsstelle ...“ ersatzlos gestrichen.
13. Der § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Ermittlungstätigkeit betreffende Dienstanweisungen der Leiter der zentralen Untersuchungsorgane bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwalts.“
14. Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Ermittlungstätigkeit betreffende Dienstanweisungen der Leiter der Untersuchungsorgane im Bezirk bedürfen der Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes.“
15. Im § 20 Abs. 2 werden die Worte „... und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ ersatzlos gestrichen.
16. Der § 21 wird aufgehoben.
17. Der § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Der Generalstaatsanwalt ist berechtigt, die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen zugunsten des Verurteilten beim Obersten Gericht zu beantragen.“
- Der § 22 Abs. 2 wird aufgehoben.
18. Die §§ 24 und 25 werden aufgehoben.
19. Kapitel IV erhält folgende Überschrift:
- „Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Strafverwirklichung und dem Strafvollzug“**
20. Der § 26 erhält folgende Fassung:
- »§ 26
- (1) Die Staatsanwaltschaft kontrolliert die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit des Strafvollzuges aus.
- (2) Die auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes zu erlassenden Durchführungsbestimmungen bedürfen der Abstimmung mit dem Minister der Justiz.“
21. Im § 27 werden die Worte „... und der Wiedereingliederung ...“, „... über die Erziehung und Bildung ...“ und „... die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung“ sowie der 5. Stabsstrich ersatzlos gestrichen.
22. Kapitel V (§§ 29 bis 34) wird aufgehoben.
23. Der § 35 erhält folgende Fassung:
- > § 35
- (1) Zum Staatsanwalt kann nur berufen werden, wer die Befähigung zum Berufsrichter gemäß § 9 Richtergesetz besitzt.
- (2) Die Berufung der Staatsanwälte erfolgt durch den Minister der Justiz nach Zustimmung von Staatsanwaltsberufungsausschüssen. Die §§ 12 bis 14 des Richtergesetzes gelten entsprechend.
- (3) Die Bestimmungen über die Ausgestaltung und Beendigung des Dienstverhältnisses der Richter und über die disziplinarische Verantwortlichkeit für Richter finden auf Staatsanwälte entsprechend Anwendung.“
24. Der § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ein Staatsanwalt hat seine fachliche Befähigung durch Fortbildung ständig zu vervollkommen. Dafür stehen ihm alle Formen akademischer und sonstiger juristischer Fortbildung offen. Der Generalstaatsanwalt hat die Fortbildung zu unterstützen.“
25. Die §§ 37 und 38 werden aufgehoben.
26. Kapitel VII erhält folgende Überschrift:
- „Übergangs- und Schlußbestimmungen“**
27. Es wird folgender § 38a eingefügt:
- »§ 38 a
- (1) Die Berufsverhältnisse der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tätigen Staatsanwälte werden befristet. Sie enden spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (2) Innerhalb dieser Zeit beruft der Minister der Justiz die Staatsanwälte neu unter entsprechender Anwendung der §§ 12 bis 14 des Richtergesetzes bis zu einer Dauer von 5 Jahren.
- (3) Die befristeten Berufsverhältnisse gemäß Absatz 2 gehen nach Ablauf der Frist in entsprechender Anwendung von § 16 Abs. 2 des Richtergesetzes in unbefristete Berufsverhältnisse über.“
- § 3

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

B e r g m a n n - P o h l